

Tokugishin-Dojo e.V.

Satzung

§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tokugishin-Dojo" und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 56329 St.Goar
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Karatesport durch erzieherische und persönlichkeitsbildende Werte in Aus- und Fortbildung, als Breiten- und Leistungssport zu fördern.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben u.a. durch:
 - die Realisierung des Sport- und Trainingsbetriebes
 - die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Funktionäre
 - die Teilnahme und Durchführung an/von Lehrgängen und Wettkämpfen
 - die Durchführung gemeinschaftlicher Veranstaltungen des Vereines
 - Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und mit anderen Kampfsportlern
 - Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Karatesport- und dgl.
- (3) Der Verein trägt zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder bei.

§ 03 Zweckerfüllung (-erreichung)

- (1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der Mittel werden insbesondere erreicht durch:
 - Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden (Geld- und Sachspenden)
 - Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
 - Sportveranstaltungen
 - Anfängerkursen
 - und dgl.

§ 04 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine außergewöhnlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Kräfte eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 05 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen einwandfreien Leumund besitzt.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und zum Beginn eines Geschäftsjahres das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen und zum Beginn eines Geschäftsjahres das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Weiterhin können Förderer des Vereins (passive Mitglieder) aufgenommen werden, sie unterstützen die Vereinstätigkeit.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder denen durch den Verein eine Ehre erwiesen werden soll. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden können.
- (8) Jede Änderung der Stammdaten des Mitgliedes (z.B. Anschrift, Bankverbindung usw.) ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 06 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen zum Verein sind dem Vorstand schriftlich und eigenhändig unterschrieben vorzulegen. Anmeldungen Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Zur Anmeldung muss der Vordruck "Aufnahmeantrag" des Vereins verwendet werden. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Genehmigung zur Datenspeicherung gegeben.
- (3) Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Nach erfolgter Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins erhält jedes Mitglied eine Kopie seiner Beitrittserklärung mit einem Bearbeitungsvermerk zurück.
- (5) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung sowie der Ordnungen.

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod des Mitgliedes
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich erfolgen und eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben sein. Er ist zusammen mit dem Mitgliedsausweis beim Vorstand einzureichen, damit der Austritt im Ausweis bestätigt werden kann.
- (3) Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende eingereicht sein. Ein Austritt ist nur zum Quartalsende möglich.
- (4) Der Ausscheidende hat seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen, insbesondere der Beitragspflicht bis zu dem Quartalsende, zu dem der Austritt erfolgt.
- (5) Ein Mitglied kann aus folgenden wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen unehrenhaften oder Vereinsschädigendem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
 - b) wegen des groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung bzw. Ordnungen
 - c) wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - d) wenn es unbekannt verzogen ist
 - e) wenn es sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat und deshalb rechtskräftig verurteilt wurde.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer seiner Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung bzw. Rechtfertigung zu geben. Die Aufforderung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlussfassung. Der Ausgeschlossene kann dann an der Mitgliederversammlung nicht mehr teilnehmen.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vereinsvermögen, Beitragsrückzahlungen oder sonstigen Zuwendungen.

§ 08 Mitgliedsbeiträge, Kosten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mit dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft wird die Beitragserhebung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur termingerechten Bezahlung ihres Beitrages.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Erteilen der Einzugsermächtigung durch Bankeinzug erhoben. Sollte ein Mitglied gegen dieses übliche Verfahren sein, so bekommt es eine Beitragsrechnung jährlich im Voraus zugesandt. Der fällige Jahresbeitrag ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen.
- (4) Mitglieder, die dem Verein während eines laufenden Kalendervierteljahres beitreten, erhalten aus buchungstechnischen Gründen für das angefangene Kalendervierteljahr eine Beitragsrechnung zugesandt um den Quartalsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu zahlen. Ab dem folgenden Quartal wird wie in Absatz (3) verfahren.
- (5) Sollte das Konto des Mitgliedes die erforderliche Deckung beim Bankeinzug nicht aufweisen oder der Bankeinzug aus anderen vom Mitglied zu verantwortenden Gründen fehlschlagen, so gehen die anfallenden Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verein befreit.

- (7) Der Jahresmitgliedsbeitrag an den Karate-Dachverband ist im Voraus per Bankeinzug zu zahlen.
- (8) Die Kosten für Prüfungen, Lehrgänge usw. werden bei der Teilnahme von den Mitgliedern gesondert erhoben.

§ 09 Anfängerkurse

- (1) Der Verein führt zeitlich festgesetzte Anfängerkurse durch. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jede natürliche Person. Aus Gründen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit kann der Vorstand ein Mindestalter festsetzen und er kann Einzelnen die Teilnahme versagen. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kann die Zahl der Teilnehmer beschränkt werden. Minderjährige bedürfen zur Teilnahme der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jeder Teilnehmer soll gesund/sporttauglich sein. Krankheiten (z.B. Asthma, Herz- und Kreislaufstörungen, Erkrankungen der Bewegungsorgane usw.) sind dem Trainer/ Übungsleiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für die Teilnahme an Anfängerkursen wird von den Teilnehmern ein vom Vorstand festgesetzter Teilnahmebetrag erhoben.
- (4) Nach Beendigung des Anfängerkurses kann die Mitgliedschaft im Verein nach §§ 5 und 6 dieser Satzung erworben werden.

§ 10 Ordnungen

- (1) Der Vorstand erlässt Ordnungen, welche für alle Mitglieder verbindlich sind und die vom Vorstand jederzeit geändert werden können.
- (2) Diese Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 11 Jugendordnung

- (1) Die Arbeit und Organisation der Jugendabteilung des Tokugishin Dojo wird durch die noch von der Jugendvollversammlung zu beschließende Jugendordnung geregelt, die dann Bestandteil dieser Satzung wird.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendvollversammlung.

§ 13 Vorstand / Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vereinsmitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart

- (2) Die unter Abs. (1), a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand i. S. des § 26 BGB. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vertretungsberechtigt ist jedes unter Abs. (1), a) bis d) genannte Vorstandsmitglied allein.
- (4) Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
 - b) Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und muss nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Kassenbericht erstellen. Er wickelt den Einzug der Beiträge mittels Lastschrift ab und schreibt die Rechnungen und - so weit erforderlich - die Mahnungen. Nach dem Geldeingang ist er für das ordnungsgemäße Verbuchen der Beiträge auf die einzelnen Mitglieder verantwortlich.
 - c) Der Schriftführer erfasst, verwaltet und pflegt die Mitgliederdaten in der EDV.
 - d) Dem Jugendwart obliegt die Führung der Jugendabteilung. Er vertritt den Verein nach Abs. (3) in allen Jugendangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Ferner ist er für alle Jugendförderungs- und Beihilfeanträge zuständig.
- (5) Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen werden. Der Vorstand kann diese Referenten, soweit es sachdienlich erscheint- mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zur Führung und zur Organisation des Vereins zuständig.
- (2) Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, u.a.:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellen des Jahres- und Geschäftsberichtes
 - Erstellen des Kassenberichtes
 - Regelung der Jahresbeiträge/Gebühren usw.
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Beendigung sowie den Ausschluss von Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit/Aushang im Vereinskasten
 - Bestellung der Trainer und Festsetzung deren Entschädigung
 - Erstellen der Trainingspläne / Festsetzen der Trainingszeiten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erstellen und Ändern von Ordnungen
 - Erstellen der Haushaltspläne
 - Vorschläge zur Satzungsänderung einbringen
 - Bestellen von hauptamtlichen Kräften

§ 15 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand nach § 13, Abs. (1), a) bis d) wird von der Mitgliederversammlung, der Jugendwart von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar zum Vorstand nach § 13, Abs. (1), a) bis d) sind nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
- (2) Der Vorstand nach § 13, Abs. (1), a) bis d) kann von der Mitgliederversammlung, der Jugendwart von der Jugendvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder abberufen werden, wenn gleichzeitig für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Angabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (4) An Vorstandssitzungen können andere Vereinsmitglieder und Gäste, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Viertel des Jahres statt.
- (2) Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand durch Aushang im Vereinskasten (unter Angabe der Tagesordnung) bekannt gegeben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes die Einberufung verlangt. Es gilt ebenso Abs. (2).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (6) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden. Die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines kann jedoch nicht nachträglich in die Tagesordnung eingebracht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch Gäste zulassen.

- (10) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (11) Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, sofern diese nicht der Jugendvollversammlung zugewiesen sind:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes
 - Diskussion der Berichte und Aussprache
 - Entgegennahme und Aussprache des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beratung, Diskussion und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
 - Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Es werden 2 Kassenprüfer für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen sowie den Haushaltsplan. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen. Über ihre Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen.
- (4) In der Mitgliederversammlung erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 17, Absatz (10) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Die Schlussberichte sind den Mitgliedern in einer letzten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und der Vorstand ist zu entlasten. Mit dem Ende dieser Mitgliederversammlung gilt der Verein als aufgelöst.

§ 20 Haftung

- (1) Bringt ein Mitglied des Vereins dem Verein vorsätzlich einen Vermögens- oder Sachschaden bei, so kann der Verein das Mitglied regresspflichtig machen.
- (2) Weder der Verein selbst noch die Mitglieder des Vorstandes noch die Trainer/Übungsleiter haften den Mitgliedern für Schäden, die diese auf Veranstaltungen durch Unfälle oder durch Verluste oder Beschädigungen mitgebrachter Gegenstände erleiden.
- (3) Der Verein haftet nicht für Schäden, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seiner Mitglieder entstehen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.10.2009 beschlossen und tritt sofort in Kraft.